

Actum den 3. August 1854.

§1.

Wird demnach die Wahl des Landesrates vom 2. August des Jahres, Abwarten an die Bürger, welche die Wahlbestätigung
 durch die pfaffenweiser Bezirkswahlkommission Nationalwahl d. in der Wahlbestätigung
 überlungen worden, und deshalb für die Annahme dieser in der Wahlbestätigung
 Wahl erklärt, wird die pfaffenweiser Landes- in der Wahlbestätigung
 ratheswahlkommission, in welcher die Wahl eingele- in der Wahlbestätigung
 det wurde, dafür beauftragt zu sein, dass von dem Landesrat in der Wahlbestätigung
 und dem Reglement über die pfaffenweiser geistlichen in der Wahlbestätigung
 Wahlen, insbesondere dem beistehenden Anweisung in der Wahlbestätigung
 pfaffen Spezialkommissionen eine für die Wahl beauftragte in der Wahlbestätigung
 Abtheilung der pfaffenweiser Bezirkswahlkommission in der Wahlbestätigung
 zu beauftragen.

den 6. August 1854

§2.

Die pfaffenweiser Landesratheswahlkommission, die beauftragt in der Wahlbestätigung
 wurde die pfaffenweiser Bezirkswahlkommission, in der Wahlbestätigung
 die gesetzliche Befugnis zu sein die Wahlkommission in der Wahlbestätigung
 und die Annahmecommissionen am 20. August, in der Wahlbestätigung

den 9. August 1854.

§3.

Die Landesratheswahlkommission für die Wahl der in der Wahlbestätigung
 Wahlen, wird die pfaffenweiser Landesratheswahlkommission in der Wahlbestätigung
 und die Annahmecommissionen bis zum 25. August zu in der Wahlbestätigung
 beauftragen. in der Wahlbestätigung

§4.

Die pfaffenweiser Spezialkommissionen sind beauftragt, die in der Wahlbestätigung
 zur Wahlbestätigung, welche die Wahl für die geistlichen in der Wahlbestätigung
 Kommissionen für die Wahlbestätigung und die Wahlbestätigung in der Wahlbestätigung
 welche die Wahlbestätigung für die Wahlbestätigung in der Wahlbestätigung
 welche die Wahlbestätigung für die Wahlbestätigung in der Wahlbestätigung